

wenn man sie nach dem Vorschlage ablöst? Man trägt nur das Recht auf einen Andern über, weiter geschieht Nichts; man nimmt es dem zeither Berechtigten, also gewöhnlich dem Rittergutsbesitzer, und giebt es einem Andern, den Gemeinden, also einer moralischen Person. Hierdurch wird aber das Verhältniß wenig geändert, und es werden die nämlichen Mißhelligkeiten zwischen Denjenigen, welche die Jagd ausüben, u. Denen, die sie auf ihren Grundstücken leiden sollen, fortbestehen. So lange nicht ein Jeder auf seinem eigenen Grundstücke das Recht ausüben darf, so lange man dies nicht zugestehen kann, so lange werden die Klagen auch nicht beseitigt werden. Es ist einerlei, ob der Jagdberechtigte Dieser oder Jener ist, die Klagen werden nicht wegfallen. Diese Klagen scheinen mir aber auch häufig auf einem Mißkennen zu beruhen, denn daß das Wildpret nicht ganz ohne allen Schaden an den Grundstücken existiren kann, dies scheint auf der Hand zu liegen; es wäre gerade so, als wenn Jemand für allen Schaden verantwortlich sein sollte, den sein Vieh auf einer ihm zustehenden Trift verursacht. Wenn daher der Schaden nicht durch übermäßigen Wildstand hervorgerufen worden, dann sind diese Klagen auch nicht gerechtfertigt. Die Gesetzgebung wird dafür sorgen können, daß ein übermäßiger Wildstand nicht stattfindet, und ich werde mich gern dahin abzuweckenden Vorschlägen anschließen. Ich glaube also, durch die vorgeschlagene Ablösung der Jagd wird der Zweck nicht erreicht, den man beabsichtigt; man müßte denn sagen, Derjenige, welcher künftig der Berechtigte sein würde, solle verbunden sein, in ein bis zwei Jahren das Wildpret total auszurotten; dann würde man allerdings den Zweck erreichen, aber eine solche Bestimmung würde auch unbedingt dazu nothwendig sein.

Abg. Scholze: Ich erlaube mir zu erinnern, daß auch ich mich dem Separatvotum anschließen muß, denn ich bin der Meinung, daß, ehe und bevor die Jagdberechtigung nicht auf sämtliche Grundstücke ausgedehnt werden darf, eine Ablösung derselben nicht stattfinden könne, und ich glaube, so lange nicht, wie in Rußland und Amerika und wie auch in vielen Preussischen Städten die Grundstücksbesitzer das Recht haben, auf ihren Feldern das Wild zu tödten, wird eine Ablösung nicht bezweckt werden können. Ich werde mir vorbehalten, beim 2ten Theile des Berichts noch Etwas zu sagen; denn in Böhmen hat der Grundstücksbesitzer auch das Recht, das Wild, insofern es der Berechtigte nicht tödtet, zu tödten, aber er darf es nicht anrühren, sondern muß es liegen lassen.

Abg. v. Leyßer: In Amerika würde sich das ausführen lassen, wo Jeder mit dem Gewehr herausgeht und das Wild schießt, wenn es in der Nähe von Plantagen ist. Wenn wir aber das hier in Sachsen ausführen wollten, daß auf jedem Stück Feld Jeder bewaffnet erscheinen und die Jagd ererziren könnte, so würde ein polizeilicher Unfug daraus entstehen, der nicht zu berechnen wäre. Das kann bloß in einem solchen Staate geschehen, der wenig Bewohner hat. Das, was der Abgeordnete von Böhmen anführte, kann wohl in manchen Gegenden sein, die gerade in seiner Nähe liegen. Ich habe aber vielen Jagden in Böhmen beigewohnt und war erstaunt über die Masse von

Wild, welches ich da gesehen habe; es sind nicht Hunderte von Hasen, sondern öfterer 3, 4 Tausend erlegt worden, und eine Menge von Rebhühnern, wo man glauben könnte, daß nicht eine Garbe in die Scheune gebracht würde. Es kann wohl an Orten, die an der Lausitzer Grenze liegen, etwas Anderes sein, allein in der Gegend von Dur, Saatz ic. habe ich es so gefunden. Ich wollte aber hier nur bemerken, daß, wenn eine Maßregel ergriffen werden soll, ich nicht einsehen kann, wie dies anders als in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße zu bewirken sei, nämlich durch Ablösung. Es ist ferner angeführt worden, daß die Ablösung nur auf Distrikten stattfinden soll, die einen geschlossenen Complex ausmachen und wo eigne Grundstücke nicht mit darunter liegen. Man hat geglaubt, daß dies ein Auskunftsmittel abgeben würde, um die Ablösung ohne besondere Beschwerde für beide Theile eintreten zu lassen. Indes muß ich bemerken, meine Herren, ohne für den einen Theil oder den andern Etwas sagen zu wollen, daß ich der Ueberzeugung bin, daß in dem größten Theile von Sachsen mit wenig Ausnahmen, wo besondere Verhältnisse obwalten, sehr wenig Wild ist, also auch das Wild wenig Schaden thun kann, und ich begreife daher nicht, wie es so große Verheerungen angerichtet haben soll. Es mag das wohl sein, aber in der Gegend, wo ich wohne und wo ich mehrere Reviere pachtweise an mich gebracht hatte, könnte ich, wenn es die Zeit gestattete, ganze Vormittage umher gehen, um 3, 4 Hasen zu schießen, und wenn wir die Rehe nicht aus Böhmen bekämen, so würden wir überhaupt wohl wenig Rehbraten mehr im Ganzen zu essen bekommen.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann mich nur dem Separatvotum anschließen. Was über die Sache selbst zu sagen ist, das wird sich in der That sehr kurz zusammen fassen lassen, da am vorigen Landtage der Gegenstand bereits so ausführlich behandelt und die Gründe dafür und dawider in mehr als einer Sitzung so erschöpfend auseinander gesetzt worden sind, daß ich im Voraus darauf verzichte, etwas Neues zu sagen. Indessen, da neue Verhandlungen über diese Sache eingeleitet werden sollen, so gilt es, kurz die Hauptprinzipien ins Gedächtniß zurückzurufen, auf welche es bei Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes zunächst ankommen dürfte. Die Jagd ist, gleich jeder andern wohl erworbenen Berechtigung, ein unter den Schutz der Verfassung gestelltes Recht. §. 26. der Verfassungsurkunde bürgt jedem Staatsbürger, der es besitzt, die ungehinderte Ausübung desselben innerhalb der gesetzlichen oder sonst zulässigen Grenzen. Es ist bereits bemerkt worden, daß das Jagdbefugniß und dessen Ausübung sich nicht denken lasse ohne alle und jede Benachtheiligung Anderer. Das hat dieses Recht mit vielen andern gemein. In soweit diese Beeinträchtigung Anderer indessen nur nicht in einen Nationalschaden oder eine zu große und unerträgliche Benachtheiligung der Einzelnen ausartet, muß man davon absehen, weil sonst das Jagdrecht nicht ausführbar wäre und ganz aufgegeben werden müßte. Will man aber allen Klagen über Wild- und Jagdschäden auf einmal und für immer ein Ende machen, so sind zu diesem Zwecke nur zwei Maßregeln denkbar. Die